



HUSUM WindEnergy

The Leading
Wind Energy Trade Fair

21 – 25 Sept. 2010
Husum, Germany



HUSUM WindEnergy

The Leading
Wind Energy Trade Fair

21 – 25 Sept. 2010
Husum, Germany

**Besondere
Teilnahmebedingungen
"HUSUM WindEnergy 2010"**

**Special Terms
and Conditions for
"HUSUM WindEnergy 2010"**

Besondere Teilnahmebedingungen
„HUSUM WindEnergy 2010“
(Seite 2)

1. Titel der Veranstaltung

HUSUM WindEnergy 2010

2. Veranstalter/Organisation

Husumer Wirtschaftsgesellschaft mbH & Co. KG
Am Messeplatz 16-18
D – 25813 Husum
Telefon: + 49 (48 41) – 90 2 - 0
Telefax: + 49 (48 41) – 90 22 46
(im weiteren benannt als „Veranstalter“)

3. Ort

Messegelände
Am Messeplatz 16-18
D-25813 Husum

4. Anmeldeschluss

31. März 2010

5. Messedauer und Öffnungszeiten

21. – 25. September 2010

Dienstag - Freitag	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 16.00 Uhr

Aussteller und Standpersonal können die Messeobjekte ab 8.00 Uhr betreten und sich bis 19.00 Uhr darin aufhalten. Ist ein Zugang außerhalb dieser Zeiten erforderlich, muss dieses rechtzeitig bei der Messe Husum angemeldet werden.

6. Aufbauzeiten

Voraussichtlich:

13. Sept. – 19. Sept. 2010	07.00 – 22.00 Uhr.
20. September 2010	07.00 – 15.00 Uhr.

Restarbeiten innerhalb der Standfläche am 20. Sept. 2010 bis 21.00 Uhr. **Die Messestände sind bis zum 20.09.2010 15:00 Uhr fertig zu stellen.** Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen.

Der Veranstalter behält sich Änderungen der Aufbauzeiten aufgrund sachlicher Erfordernisse vor. Diese werden im Internet unter www.husumwindenergy.com veröffentlicht. Ist ein Zugang außerhalb dieser Zeiten erforderlich, muss dieses rechtzeitig bei der Messe Husum angemeldet werden und eine entsprechende Gebühr (200 €/Std.) entrichtet werden.

Für das Setzen größerer Lasten s. Punkt „17. Standaufbau/-gestaltung“.

Im übrigen gilt Ziffer 13 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

7. Abbaueiten

Voraussichtlich:

25. Sept. 2010	16.30 – 22.00 Uhr
26. Sept. – 30. Sept. 2010	07.00 – 22.00 Uhr

Der Veranstalter behält sich Änderungen der Abbaueiten aufgrund sachlicher Erfordernisse vor. Diese werden im Internet unter www.husumwindenergy.com veröffentlicht. Ist ein Zugang außerhalb dieser Zeiten erforderlich, muss dieses rechtzeitig bei der Messe Husum angemeldet werden und eine entsprechende Gebühr (200 €/Std.) entrichtet werden.

Im übrigen gilt Ziffer 16 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

8. Anmeldung

Anmeldeschluss: 31. März 2010

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformular unter Anerkennung der „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V.“ (FAMA-Bedingungen), der vorliegenden Besonderen Teilnahmebedingungen zur „HUSUM WindEnergy 2010“ sowie ggf. der Hausordnung möglich. Die vorstehend genannten Bedingungen sind im Internet unter www.husumwindenergy.com einsehbar. Der Aussteller erkennt die vorgenannten Bedingungen mit Unterzeichnung des

Special Terms and Conditions for
„HUSUM WindEnergy 2010“
(Page 2)

1. Title of the event

HUSUM WindEnergy 2010

2. Organiser

Husumer Wirtschaftsgesellschaft mbH & Co. KG
Am Messeplatz 16-18
D – 25813 Husum
Telephone: + 49 (48 41) – 90 2 - 0
Telefax: + 49 (48 41) – 90 22 66
(hereinafter referred to as “Organiser“)

3. Location

Exhibition Site
Am Messeplatz 16-18
D-25813 Husum

4. Closing date for applications

31st March 2010

5. Duration and opening times

21 – 25 September 2010

Tuesday - Friday	10:00 – 18:00 hrs
Saturday	10:00 – 16:00 hrs

Exhibitors and stand staff can have access as of 08:00 hrs and remain until 19:00 hrs. Should access be required outside these hours, application must be made to Messe Husum in good time.

6. Setting-up times

Planned:

13 Sept – 19 Sept 2010	07:00 – 22:00 hrs
20 September 2010	07:00 – 15:00 hrs

It will be possible to do any remaining work within the stand area up to 21:00 hrs on 20 September 2010. **Exhibition stands must be completed by 15:00 hrs on 20.09.2010.** If work on setting up the stand has not been started by noon of the day before the opening of the exhibition, the organiser has the right dispose of the stand as he sees fit.

The organiser reserves the right to alter setting-up times for technical reasons. Any such alterations will be published at www.husumwindenergy.com. Should access be required outside these hours, application must be made to Messe Husum in good time. This will also require payment of a fee (€200 per hour).

Where larger loads are involved see Section 17: “Setting up and design”.

Otherwise, Section 13 of the General Exhibition Terms and Conditions shall apply.

7. Dismantling times

Planned:

25 September 2010	16:30 – 22:00 hrs
26 September – 30 Sept 2010	07:00 – 22:00 hrs

The organiser reserves the right to alter dismantling times for technical reasons. Any such alterations will be published at www.husumwindenergy.com. Should access be required outside these hours, application must be made to Messe Husum in good time. This will also require payment of a fee (€200 per hour).

Otherwise, Section 16 of the General Exhibition Terms and Conditions shall apply.

8. Application

Closing Date: 31. March 2010

Applications are only to be made using the application form provided by the organiser and under acceptance of the “General Terms and Conditions for Exhibitions of the FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.” (Special Association for Fairs and Exhibitions), these “Special Terms and Conditions for HUSUM WindEnergy 2010” and where applicable also the House Rules. The aforementioned terms and conditions can be viewed at www.husumwindenergy.com. The exhibitor bindingly accepts the aforementioned terms and conditions for himself and all those employed by him at the fair

Besondere Teilnahmebedingungen
„HUSUM WindEnergy 2010“
(Seite 3)

Anmeldeformulars als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Der Aussteller verpflichtet sich, die Hausordnung und die Besonderen Teilnahmebedingungen an alle von ihm auf der Messe Beschäftigte auszuhändigen und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

Durch den Aussteller in der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung des Veranstalters.

Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung.

Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige natürliche oder juristische Person bzw. die Personenhandels-gesellschaft, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Soweit der Aussteller Personen als seine Vertreter benennt oder beauftragt, haftet er für deren Tätigkeit und hat alle dem Vertreter gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen der Messe Husum gegen sich gelten zu lassen.

9. Datenschutz

Die Angaben auf der Ausstellernmeldung werden unter Berücksichtigung von § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes von der Messe Husum zur automatischen Verarbeitung gespeichert. Der Aussteller gibt mit der Rücksendung der unterzeichneten Anmeldung sein Einverständnis dafür, dass zum Zwecke der Vertragsvollziehung die gespeicherten Angaben an die Dienstleistungspartner der Messe Husum weitergegeben werden.

10. Standflächenmieten

Die Netto-Standflächenmieten je qm Bodenfläche betragen:

Stand-Art	bis 14.08.2009*	ab 14.08.2009*	Mindestfläche
Reihenstand	146 €	165 €	12 qm
Eckstand	175 €	194 €	24 qm
Kopfstand	199 €	221 €	48 qm
Blockstand	224 €	249 €	96 qm
Freigelände	72 €	80 €	20 qm

zzgl. 9,00 EURO je qm Energiekosten-Umlagepauschale.

Diese Preise beinhalten keinerlei Installationen und Standbegrenzungsbauten. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.

Bei mehrgeschossiger Bauweise wird für die über die Bodenfläche hinausgehende Nutzfläche 50% des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine mehrgeschossige Bauweise kann nur im schriftlichen Einvernehmen mit der Messeleitung und dem Bauordnungsamt der Stadt Husum genehmigt werden.

Für die allgemeine Kühlung, Heizung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten der Verbräuche werden dem Aussteller gesondert berechnet; sie werden dem Aussteller auf Wunsch vorher bekannt gegeben.

Der Veranstalter bietet darüber hinaus zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Installationen, Trennwände, Bodenbeläge) an, die vom Aussteller gegen gesonderte Vergütung in Anspruch genommen werden können und für welche eine gesonderte vertragliche Vereinbarung geschlossen werden muss. Gegenstand und Preise für diese Dienstleistungen können den jeweiligen Bestellformularen unter www.husumwindenergy.com entnommen werden.

Special Terms and Conditions for
„HUSUM WindEnergy 2010“
(Page 3)

on signing the application form. The exhibitor undertakes to issue the House Rules and the Special Terms and Conditions to all those employed by him at the fair and to ensure their observation.

No conditions or reservations entered on the application form by the exhibitor will be considered. Whereas preferred stand positions will be considered as far as possible, these do not represent conditions for participation. Competitor exclusion will not be granted. The application is binding, regardless of the organiser's accreditation.

The application is only implemented on receipt by the organiser and remains binding until notification of admission or final exclusion.

The exhibitor is liable for any consequences resulting from imprecise, incomplete or incorrect completion of the application form.

An exhibitor in the sense of these terms and conditions is the natural or legal person or commercial partnership, in whose name the binding application is made. Where the exhibitor nominates or commissions other persons as his representatives, he is liable for their activities and must accept all legal undertakings made between such representatives and Messe Husum.

9. Data protection

Messe Husum will save data provided on the exhibitor's application for the purpose of automatic processing taking into account § 23 of the Federal Data Protection Act. By returning the signed application, the exhibitor accepts that the stored data will be passed on to Messe Husum's service providers for the purpose of executing the contract.

10. Stand rental

The net stand area rent per sq m floor space is:

Stand Type	by 14.08.2009*	after 14.08.2009*	Minimum Space
Row stand	€ 146	€ 165	12 s qm
Corner stand	€ 175	€ 194	24 s qm
End/head stand	€ 199	€ 221	48 s qm
Block stand	€ 224	€ 249	96 s qm
Open air space	€ 72	€ 80	20 s qm

plus 9,00 EURO flat charge per sq m for energy contribution costs.

These prices do not include any installations or constructions forming the edges of stands. Each additional part square meter will be billed as a full square metre.

Where the stand is built over more than one level any space used that extends beyond the floor space will be charged at 50% of the rent for the floor space. Any multi-storey stand must have the written permission of the fair organisers and approval by the local building authority (Husum).

The organiser will provide general cooling, heating and lighting of the exhibition halls. The exhibitor will be billed separately for any costs for the installation of water, electricity, compressed air and telecommunication lines for the individual stand, and for the costs of their consumption; the exhibitors can be notified of such costs before hand if desired.

The organiser also offers additional services (e.g. installations, partition walls, floor coverings), which the exhibitor can take advantage of. These services will be billed separately and require conclusion of a separate contract. Details and prices for these services are given in the appropriate order forms at www.husumwindenergy.com.

Co-exhibitors:

The exhibitor must pay Messe Husum a co-exhibitor fee of € 320.00 for each co-exhibitor.

In the event that the exhibitor sublets or relinquishes a stand to another party, and the organiser does not demand the subtenant vacates the stand, the exhibitor shall pay the organiser an additional 50% of the stand rental for each co-exhibitor, whereby this sum shall be at least € 320,00 for each co-exhibitor.

Besondere Teilnahmebedingungen
„HUSUM WindEnergy 2010“
(Seite 4)

Mitaussteller:

Für jeden Mitaussteller hat der Aussteller eine Mitausstellergebühr in Höhe von € 320,00 an die Messe Husum zu entrichten.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messeleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, für jeden Mitaussteller 50% der Standmiete, mindestens jedoch € 320,00 pro Mitaussteller, zusätzlich an die Messeleitung zu entrichten.

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als AUMA-Beitrag je qm Standfläche 0,76 € erhoben (incl. Bearbeitungsgebühr). Die Beträge werden zusätzlich zum Beteiligungspreis (Standmiete) gemäss Ziffer 10. in Rechnung gestellt.

11. Zahlungsbedingungen

Alle von der Messeleitung erhobenen Beträge sind ohne Abzug zu 25% 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist bis spätestens am 31. Mai 2010 zur Zahlung fällig. Danach ausgestellte Rechnungen sind sofort in voller Höhe zahlbar. Die Beträge sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO vereinbart sind.

Die Messe Husum behält sich vor für Serviceleistungen (z.B. Gästerausweise, Werbemittel, Strom, Wasser, Telefon), die der Aussteller anlässlich seiner Messeteilnahme in Anspruch nehmen kann, unabhängig von dem tatsächlichen Umfang der bestellten Serviceleistungen eine Vorauszahlung von 25% der Standmiete zu erheben.

Die Messe Husum behält es sich vor, für fällige Rechnungen unabhängig von o.g. Festlegungen, während der Messe Rechnungen zu übergeben, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der Messe Husum.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Reklamationen zu Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Reklamationen zu der in Rechnung gestellten Anzahl der Quadratmeter sind unverzüglich anzuzeigen.

Ist der Aussteller Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen der Messe Husum durch ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder von der Messe Husum anerkannt.

12. Zulassung

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 2 Wochen schriftlich widerspricht.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Vergütung. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe - abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für

Special Terms and Conditions for
„HUSUM WindEnergy 2010“
(Page 4)

There will be an AUMA (Exhibition and Trade Fair Committee of the German Industry) fee of €0.76* per sq m stand space (incl. processing fee). This fee will be billed in addition to the participation price (stand rental) in accordance with Section 10.

11. Terms of payment

All amounts billed are due without deductions as follows: 25% within 14 days of receipt of the invoice. The remaining sum is to be paid by 31 May 2010 at the latest. Any invoices issued after this date are to be paid immediately and in full. The amounts due are to be paid into one of the accounts stated on the invoice, and stating the invoice number. The parties to the contract agree that all payments due from this contract are to be made in EURO.

Messe Husum reserves the right to demand a prepayment of 25% of the stand rental for services (e.g. guest passes, advertising, electricity, water, telephone) that the exhibitor chooses to make use of in relation to his participation in the fair, regardless of the actual extent of the services ordered.

Messe Husum also reserves the right to submit bills for invoices due, regardless of what has been determined above, during the fair which are to be settled immediately. Collection will be made by authorised representatives of Messe Husum. If invoices are sent to a third party on the exhibitor's instructions, the exhibitor remains the party liable.

Any objections to invoices are to be made in writing within 30 days of receipt of the date of the invoice. Later objections will not be recognised. Regardless of any such objection, the part of the invoice not objected to must be settled within the period allowed for payment. Any complaints about the number of square metres invoiced must be made immediately.

If the exhibitor is a tradesman under the law, his right to refuse to honour an agreement, or his right to balance off payments against claims against Messe Husum does not apply, unless any such claims have been determined by a court of law or have been recognised by Messe Husum.

12. Admission

The contract between organiser and exhibitor is considered concluded upon receipt of the admission confirmation or invoice by the exhibitor. The exhibitor has no legal right to be admitted as an exhibitor. If there is any deviation between the stand confirmation and the content of the exhibitor's application, the contract becomes valid in the terms of the stand confirmation, unless contradicted by the exhibitor in writing within 2 weeks.

The organiser is entitled to revoke admission if it has been granted on the basis of false particulars or if the conditions required for admission are no longer fulfilled. If the space is not available for any reason for which the organiser is not responsible, the exhibitor has the right to have any payments refunded. The exhibitor has no right to damages.

If circumstances urgently demand the organiser can, while giving reasons for so doing, assign the exhibitor a stand in another location as agreed in the admission or adjust the agreed stand size to suit the altered circumstances, within a scope that is reasonable for the exhibitor. The organiser reserves the right to alter the locations of the entrances and exits to the exhibition site and halls, emergency exits and passages where this is deemed necessary.

13. Withdrawal and insolvency

In the event of withdrawal Section 5 of the FAMA Terms and Conditions shall apply.

Any costs of decorating or filling out the empty stand shall be borne by the tenant, up to a maximum of €75 per sq m. If an application for insolvency proceedings has been instituted against the exhibitor, the organiser is entitled to terminate the contract without notice. The exhibitor shall immediately notify Messe Husum of any application to open insolvency proceedings against him. The aforementioned Section 5 of the FAMA Terms and Conditions shall apply accordingly.

den Aussteller - einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße entsprechend den veränderten Umständen anzupassen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

13. Rücktritt und Insolvenz

Im Falle eines Rücktritts gilt Punkt 5 der FAMA-Bedingungen.

Etwaig entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes in Höhe von maximal 75,- €/qm gehen zu Lasten des Mieters.

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers eingeleitet, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller die Messe Husum in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Der vorgenannte Punkt 5 der FAMA Bedingungen gilt entsprechend.

14. Änderungen / Höhere Gewalt

Im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen, und vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, gilt Punkt 4 der FAMA-Bedingungen. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen sofern diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15. Standzuweisung

Die Messe Husum stellt Messefläche im angemeldeten Angebotsbereich bereit. Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist.

Durch den Aussteller in Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen aber keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich die Lage der übrigen Standflächen zu Beginn der Messe gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern kann. Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Ein Tausch der zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine vollständige oder teilweise Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Veranstalters nicht zulässig.

Vorsprünge sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Derartige geringfügige Beeinträchtigungen berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

16. Mitaussteller / Gemeinschaftsstände

Die Nutzung der Messefläche durch Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal und mit eigenen Erzeugnissen (Mitaussteller) oder nur mit eigenen Erzeugnissen oder Werbung (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, ist der Messe Husum schriftlich anzuzeigen. Diese Unternehmen gelten auch dann als „Mitaussteller“ bzw. „zusätzlich vertretene Unternehmen“, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen haben. Der Aussteller übernimmt es, die Anmeldung der „Mitaussteller“ bzw. „zusätzlich vertretenen Unternehmen“ auf dem Anmeldeformular vorzunehmen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt. Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ein Entgelt (s. Punkt 10) zu entrichten. Bei nicht gemeldeter oder genehmigter Aufnahme von Unterausstellern gilt Punkt 7 der FAMA-Bedingungen.

Gemeinschaftsstände (Gemeinschaftsbeteiligungen) sind in Absprache mit der Messe Husum möglich. Siehe hierzu Punkt 8 der FAMA-Bedingungen.

14. Changes / force majeure

Should unforeseen events make the planned realisation of the fair impossible, and for which the organiser is not responsible, Section 4 of the FAMA Terms and Conditions shall apply. If the organiser is responsible for the cancellation of the fair then no rent is owed. No further claims for damages can be made against the organiser unless the organiser has acted deliberately or exercised gross negligence.

15. Stand assignment

Messe Husum provides exhibition space in the areas offered. The exhibition management arranges the stands to suit the concept and theme of the exhibition, whereby the date the application was received is irrelevant.

No conditions or reservations made by the exhibitor in his application will be considered.

While the organiser will attempt to consider any positions preferred by the exhibitor this does not represent a condition of participation. The exhibitor must accept that the positions of the other stand spaces may change compared to at the time of admission as exhibitor. No claims can be made for these reasons.

Swapping assigned exhibition space with another exhibitor or completely or partially giving over stand space to a third party is not permitted without the organiser's prior written approval.

Protrusions and utility connections are part of the assigned space. The exhibitor is obliged to accept a minimal reduction of the assigned floor space when this is necessary for technical reasons. Such minimal restrictions do not entitle the exhibitor to a reduction on stand rental.

16. Co-exhibitors / shared stands

Messe Husum must be given written notification of the use of exhibition space by other companies, whether these companies be present with their own staff and products (co-exhibitors) or only with their own products or advertising (additionally represented companies). These companies then count as "co-exhibitors" or "additionally represented companies", if they have close economic and organisational ties to the main exhibitor. It is the responsibility of the exhibitor to enter the "co-exhibitors" or "additionally represented companies" on the application form. Approval counts as granted if no explicit rejection is received. The exhibitor must pay a fee for each co-exhibitor or additionally represented company (see Section 10). Section 7 of the FAMA Terms and Conditions shall apply in the case of subtenants not reported or approved.

Shared stands are possible with Messe Husum' approval. In this context see Section 8 of the FAMA Terms and Conditions.

17. Setting up and design

The exhibitor is responsible for designing and outfitting the stand himself, and is obliged to notify those commissioned by him of the special terms and conditions. The fair management is to be notified of those companies commissioned with designing or setting up the stand.

Sidewalls, installations and floor coverings are not included in the basic rent. The exhibitor is duty bound to arrange for dividing walls and laying floor coverings.

The relevant legal rules and regulations are binding for exhibitor and stand construction firms. The exhibitor is responsible for ensuring that neither the stand he sets up nor its use are a risk to life or health, or cause damage to other persons' property.

The exhibitor's name, address and stand number must be clearly displayed on the stand for the duration of the fair in such a manner that is understandable for all and sundry. Stand numbers will be provided by Messe Husum.

17. Standaufbau / -gestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich und verpflichtet, die von ihm Beauftragten über die Besonderheiten der Teilnahmebedingungen zu informieren. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekannt zu geben.

Standbegrenzungswände, Installationen und Bodenbeläge sind im Grundmietpreis nicht enthalten. Der Aussteller ist verpflichtet, für die Erstellung von Trennwänden und das Auslegen von Bodenbelägen Sorge zu tragen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und für jede Standbaufirma verbindlich. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben, Gesundheit sowie zur Beschädigung fremden Eigentums führt.

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers und die Standnummer anzubringen. Die Standnummern werden von der Messe Husum zur Verfügung gestellt.

Die Stand-Normhöhe beträgt 2,50 m. Ausstellungsstände, die die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und müssen bis 8 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze beim Veranstalter beantragt werden. Eine Genehmigung durch den Veranstalter erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen (s. unter www.husumwindenergy.com) im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines Messestandes über 2,50 m darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung vom Veranstalter eingeholt hat.

Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Standbegrenzungswände, Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installationseinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, genagelt, geschraubt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden ihm in Rechnung gestellt.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen müssen mit einem Unterband versehen werden, dann mit doppelseitigem Klebeband befestigt werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

Die vorgegebenen Versorgungseinheiten (Strom, Wasser, Telefon) in Halle 1 sind bei der Standbauplanung zu berücksichtigen und während der Messelaufzeit zugänglich zu halten. Versorgungseinheiten in den Leichtbauhallen sind rechtzeitig vom Aussteller zu bestellen und deren gewünschte Position anhand einer entsprechenden Standskizze zu vermerken.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, übernimmt der Aussteller für evtl. Folgen die Haftung. Die maximale Bodenbelastung beträgt 500kg/qm. Das Setzen größerer Lasten ist in Ausnahmefällen nach frühzeitiger Abstimmung mit der technischen Messeleitung möglich und bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Alle in Verbindung mit der Aufstellung von Exponaten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abhängungen von der Decke sind in den Leichtbauhallen generell nicht möglich! In der Halle 1 müssen Abhängepunkte beantragt und von der Messeleitung genehmigt werden. Der Aussteller ist für die Durchführung der Abhängungen selbst verantwortlich.

Beanstandungen der Lage, Art und Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messeleitung

The standard stand height is 2.50 m. Exhibition stands higher than 2.50 m require the organiser's prior written approval, which must be applied for in writing at least 8 weeks before the start of the exhibition. The written application must include an appropriate stand plan. Approval by the organiser depends on the height of the exhibition hall (see www.husumwindenergy.com) and what is otherwise possible. There is no legal right to approval.

The construction of a stand over 2.50 m in height may only be started when the exhibitor or a company he has commissioned has received stand construction approval from the organiser.

Stand side walls, flooring, hall walls, pillars, installations and fittings, or any other fixed hall features provided by the organiser may not be treated by adhesive, nails, screws, or painted or otherwise damaged. Damage is born by of the exhibitor and he will be billed for it accordingly.

Floor coverings in the exhibition stands must be furnished with a tape on the underside, and then affixed using a double-sided adhesive tape. All materials used in stand construction must be flame resistant.

Utilities provided (electricity, water, telephone) in Hall 1 must be considered when planning your stand construction and must remain accessible during the exhibition. The exhibitor must order utility installations in the lightweight halls in good time and mark their desired positions on a corresponding sketch.

The exhibitor is obliged to take the nature and the carrying capacity of the floor into consideration. Should he fail to do so, he will be liable for any consequences. The maximum load bearing capacity of the floor is 500 kg/sq m. Positioning heavier loads is possible in exceptional circumstances, and only if coordinated with and approved by the technical management at an early stage. This first requires the organiser's prior written approval. Any and all costs associated with the erection of exhibits shall be borne by the exhibitor.

Hanging objects from the roof is generally not possible in the lightweight halls! Suspension points in Hall 1 must be applied for and must be approved by the fair management. The exhibitor is responsible for hanging up objects himself.

Complaints about the position, type and size of the stand must be made in writing before construction is begun, and at the latest on the day after the day fixed for setting up the stand. Otherwise such complaints cannot be considered.

18. Products / running the stand

Only such products or services may be exhibited which relate to the theme in question. The exhibition of goods and services that have not been applied for or approved is prohibited. The organiser can demand that such goods are removed, and should this not occur within a reasonable deadline, Messe Husum can have them removed at the exhibitor's expense (see Section 11 of the FAMA Terms and Conditions).

Providing specimens for money and the cash sale of exhibition pieces is allowed. The exhibits may however not be removed during the exhibition. In the event of any violations of this rule, Messe Husum reserves the right to close down the stand during the fair and/or bar the exhibitor from taking part in any future exhibitions.

Pursuant to § 3 of the law governing technical work equipment (latest versions of the Device Safety and Medical Products Acts), manufacturers, importers or exhibitors of technical work equipment or medical equipment in the sense of these laws, are only allowed to exhibit devices that are fully conform with generally recognised state of the art technology and which fully satisfy health and safety regulations thus meeting the specifications for CE marking. As proof of this, this exhibitor must have the following documentation available on his stand:

- EC Declaration of Conformity or manufacturer's declaration in accordance with Appendix II of the EC Machinery Directive.
- Operating instructions conform to Appendix I No. 1.7.4 of the EC Machinery Directive.

schriftlich gemeldet werden. Anderenfalls finden sie keine Berücksichtigung.

18. Erzeugnisse / Betrieb des Standes

Es dürfen nur solche Waren oder Leistungen ausgestellt werden, die zu den jeweiligen Angebotsbereichen gehören. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Nicht zugelassene Güter können nach vorherigem Abhilfeverlangen mit angemessener Fristsetzung durch die Messe Husum auf Kosten des Ausstellers entfernt werden (s. Punkt 11 FAMA-Bedingungen).

Die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sowie der Barverkauf von Ausstellungsstücken ist zulässig. Die Exponate dürfen jedoch während der Veranstaltung nicht entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Messe Husum vor, den Stand noch während der Veranstaltung zu schließen (Standsperrung) und/oder dem Aussteller die Teilnahme an künftigen Messen zu verwehren.

Gemäß § 3 des Gesetzes über die technischen Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz und Medizinproduktgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung) sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von Technischen Arbeitsmitteln oder medizintechnischen Geräten im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie.
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Geräte, die für Lieferungen außerhalb der EU bestimmt sind und den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis nach § 3a des Gerätesicherheitsgesetzes tragen.

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) zu beachten und einzuhalten. Erforderliche behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen.

Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung sofort schließen zu lassen.

Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe Husum zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Für die Auftragserteilung nutzen Sie bitte das unter www.husumwindenergy.com hinterlegte Formular.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen, die große Besucheransammlungen zur Folge haben, sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, die weitere Vorführung zu untersagen. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten der Messe Husum.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen

Devices to be delivered to outside the EU and which do not satisfy the requirements of the law must bear an appropriate label in accordance with § 3a of the Device safety Act.

When running a stand, the exhibitor must observe and adhere to the current applicable versions of the relevant legal regulations (e.g. Licensing Act, Trade, Commerce and Industry Regulation Act, Hygiene Regulations, Foodstuffs and Commodities Act, Regulations for Beverage Dispensing Systems). The exhibitor must also obtain the required official licences and permissions.

Should the exhibitor fail to carry out his cleaning and waste disposal obligations with regard to the sale or provision of food and beverages on his stand despite warning and a reasonable deadline for compliance, the organiser is entitled to immediately close the stand or the sales unit down.

If the exhibitor does not use his own staff for cleaning, only companies approved by Messe Husum may be contracted to do so. To contract cleaning please use the contract form available at www.husumwindenergy.com.

Where presentations are concerned, the stand staff must take appropriate precautions to ensure the protection of people. The stand staff is also responsible for guaranteeing exclusion of unauthorised switching operations.

Walkways may not be used as audience space. Presentations that draw a large number of spectators must be arranged in such a manner that the passageways are not seriously restricted. Otherwise the organiser is entitled to prohibit further presentations. In case of doubt or dispute the decision of Messe Husum's representative is decisive.

According to the copyright protection laws, playing any kind of music requires the permission of the German royalties protection association GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). The use of radio, walkie-talkies or other wireless communication systems must have the approval of the Bundesamt für Post und Telekommunikation for the location. The exhibitor is responsible for obtaining the required approvals and licenses. Messe Husum is to be notified of the respective approvals and licenses, and the radio frequency used.

19. Technical services / general services

All the necessary service information concerning HUSUM WindEnergy 2010 is provided online at www.husumwindenergy.com. Here you can also download the forms needed for ordering any services desired (electrical installation, rental stands, rental furniture, dividing walls, insurance, stand security, shippers, accommodation, etc.).

Messe Husum will provide basic building service utilities such as heating, ventilation, cooling, electricity, lighting, water and sanitation.

Installation of utility (water, compressed air, electricity, and telecommunication lines) and waste disposal connections up to the stand may only be provided by Messe Husum. Within the stands themselves installations can be carried out by approved, certified and authorised trade firms, the names of which are to be given to Messe Husum on request. Messe Husum is entitled but not obliged to supervise such work. In the event of damage the exhibitor is liable for any damage caused by any installations carried out by him or his contractor, and also for any damages resulting from unregulated removal of power.

Costs for consumables, installations and other services will be billed separately. Any complaints about technical services must be reported immediately. If the exhibitor is provided with objects on loan or for hire from Messe Husum or its service partners he is responsible for ensuring they are treated properly, used correctly and returned complete and undamaged. The exhibitor is liable for loss or if the object is not returned in proper condition. In cases of doubt, the exhibitor is responsible for providing proof that he is not responsible.

muss durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation für den Einsatzort genehmigt werden. Für die Einholung erforderlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die entsprechende Erlaubnis/Genehmigung sowie ggf. die genutzte Funkfrequenz ist der Messe Husum mitzuteilen.

19. Technische Leistungen / Dienstleistungen

Alle erforderlichen Service-Informationen zur „HUSUM WindEnergy 2010“ werden im Internet unter www.husumwindenergy.com bereitgestellt. Hier sind auch die Formulare zur Bestellung von eventuell gewünschten Dienstleistungen (Elektroinstallation, Mietstände, Mietmöbel, Trennwände, Versicherung, Standbewachung, Spedition, Unterkunft, etc.) abrufbar.

Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sorgt die Messe Husum. Installationen von Versorgungsanschlüssen (Wasser, Druckluft, Elektro, Anschlüsse für Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüsse bis zur Standfläche dürfen nur über die Messe Husum bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen, zertifizierten und autorisierten Fachfirmen ausgeführt werden, die der Messe Husum auf Anforderung zu benennen sind. Die Messe Husum ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die von ihm durchgeführte oder in Auftrag gegebene Installation verursachten Schäden, sowie für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen. Bekommt der Aussteller von der Messe Husum oder deren Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder bei Rückgabe der Sachen in nicht ordnungsgemäßem Zustand. Der Nachweis einer fehlenden Verantwortlichkeit ist im Zweifelsfall vom Aussteller zu erbringen.

Bei Bedarf kann Standbewachungspersonal (eine von der Messe Husum autorisierte Wach- und Schließgesellschaft) mit dem Formblatt unter www.husumwindenergy.com angefordert werden.

20. An- und Abtransport von Messegut

Alle notwendigen Hinweise für den An- und Abtransport von Messegut sowie die Behandlung des Leergutes erhalten Sie von den offiziellen Messespeditoren. Diese haben auf dem Messegelände das alleinige Speditionsrecht. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gabelstaplern und Autokranen. Nähere Informationen zu den offiziellen Messespeditoren werden im Internet unter www.husumwindenergy.com veröffentlicht. In den Leichtbauhallen ist ein Einsatz von Gabelstaplern nicht möglich. Die maximale Tragfähigkeit der Bodenkonstruktion beträgt 500kg/qm. Das Setzen größerer Lasten ist in Ausnahmefällen nach frühzeitiger Abstimmung mit der technischen Messeleitung möglich und bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Alle in Verbindung mit der Aufstellung von Exponaten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

21. Aussteller-Ausweise

Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von der Messe Husum herausgegebenen namentlichen Messeausweisen (nicht übertragbar) gestattet. Die Messe Husum ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise entschädigungslos einzuziehen.

Dem Aussteller stehen kostenlos namentliche Ausweise in folgender Anzahl zu:

Pro Aussteller-/Unterausstelleranmeldung: 1 Stück
je angefangene 10 qm: 1 Stück

If required, stand security staff (from an object security firm authorised by Messe Husum) can be ordered using the form available at www.husumwindenergy.com.

20. Delivery and removal of exhibition equipment

You can obtain all the necessary information about the delivery and removal of exhibition equipment and the handling of empties from the official fair carriers. These have sole forwarding rights for the exhibition site. This particularly affects the use of forklift trucks and truck-mounted cranes. More detailed information about the official fair carriers is published on the Internet at www.husumwindenergy.com. The use of forklift trucks is not possible in the lightweight halls. The maximum load bearing capacity of the floor construction is 500kg/sq m. Positioning heavier loads is possible in exceptional circumstances, and only if coordinated with and approved by the technical management at an early stage. This first requires the organiser's prior written approval. Any and all costs associated with the erection of exhibits shall be borne by the exhibitor.

21. Exhibitor passes

The exhibition areas may only be accessed by holders of (non-transferable) named passes issued by Messe Husum. Messe Husum is authorised to withdraw passes without compensation if the terms and conditions of use are violated in any way.

The exhibitor is entitled to the following number of free named passes:

For each exhibitor/co-exhibitor application: 1 pass
For each 10 sq m or part thereof: 1 pass

The passes are exclusively for exhibitors, their stand staff and representatives. Additional non-transferable passes can be purchased at a fee. Passes will be withdrawn without replacement is misused.

Exhibitor passes also entitle access to the respective exhibition areas during the setting up and dismantling hours. Messe Husum is to be notified immediately in case of loss in order to avoid misuse of passes.

22. Exhibition catalogue and online communication package

A printed catalogue will be issued for HUSUM WindEnergy 2010 with obligatory entries for all exhibitors. For the mandatory entry in the printed exhibition catalogue and in the alphabetical list of exhibitors on the website there is a charge of:

€ 185 (for online data input by the exhibitor)
€ 222 (for data input by the organiser)*.

The entry in the printed exhibition catalogue will be in the alphabetical list of exhibitors and contain the following data:

- Company name
- Company address details
- Telephone and fax number
- eMail address
- Web address
- Company profile in German and English (up to 460 characters each)

and in the Product List with the following data:

- Company name in up to 5 product groups.

The exhibitor also receives an entry on the homepage at www.husumwindenergy.com in the alphabetical list of exhibitors with the following data:

- Company name
- Company address details
- Telephone and fax number
- Company profile in German and English (up to 460 characters each).

The exhibitor also undertakes purchase the online communication package at the price of € 90 *.

This communication package contains the following services provided on the website at www.husumwindenergy.com:

- Entry in up to 5 product groups

Besondere Teilnahmebedingungen „HUSUM WindEnergy 2010“ (Seite 9)

Die Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Weitere nicht übertragbare Ausweise können kostenpflichtig erworben werden. Bei Missbrauch werden die Ausweise ersatzlos eingezogen.

Ausstellerausweise berechtigen auch während der Auf- und Abbauzeiten zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte. Bei Verlust ist die Messe Husum umgehend zu informieren, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden.

22. Messekatalog und Online-Kommunikationspaket

Zur „HUSUM WindEnergy 2010“ wird ein Print-Messekatalog herausgegeben, in den alle Aussteller aufgenommen werden. Für den Pflichteintrag im Print-Messekatalog sowie im alphabetischen Ausstellerverzeichnis der Homepage wird eine Gebühr von:

185 € (bei Online-Dateneinpflege durch Aussteller)
222 € (bei Dateneinpflege durch den Veranstalter) erhoben*.

Der Eintrag im Print-Messekatalog erfolgt im alphabetischen Ausstellerverzeichnis mit folgenden Daten:

- Firmenname,
- Firmenadressdaten,
- Tel.- und Faxnummer,
- Email - Adresse,
- Homepage,
- Firmenprofil bis 460 Zeichen jeweils deutsch und englisch

sowie im Warenverzeichnis mit folgenden Daten:

- Firmenname in bis zu 5 Produktgruppen.

Des Weiteren erhält der Aussteller einen Eintrag auf der Homepage www.husumwindenergy.com im alphabetischen Ausstellerverzeichnis mit folgenden Daten:

- Firmenname,
- Firmenadressdaten,
- Tel.- und Faxnummer,
- Firmenprofil bis 460 Zeichen jeweils deutsch und englisch.

Zusätzlich verpflichtet sich der Aussteller zur Abnahme des Online Kommunikationspaketes zum Preis von 90,- €*. Dieses Kommunikationspaket beinhaltet folgende Leistungen auf der Homepage www.husumwindenergy.com:

- Eintrag in bis zu 5 Produktgruppen,
- Aktivierung des Links zur Homepage, Email Adresse
- Firmenlogo (JPG/GIF-200x100 Pixel)
- 5 Produktpräsentationen (je 1 Bild JPG/GIF/max. 700KB + je 150 Zeichen deutsch/englisch),
- Freischaltung Matchmaking,
- 1 Firmenpräsentation bis 4.000 Zeichen (deutsch/englisch),
- 1 Imagefilm (bis 30 Sekunden/SWF/max. 10MB),
- 1 Produktbild (JPG/GIF/max. 700KB) mit der Möglichkeit der Kennzeichnung als Produktneuheit.

Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Unternehmensinhaber des Ausstellers im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des offiziellen Kataloges der Veranstaltung aufzunehmen, sofern es sich bei dem Unternehmensinhaber um den Hauptgesellschafter handelt und dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen, ist, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Dieser verpflichtet sich, den Veranstalter diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Special Terms and Conditions for „HUSUM WindEnergy 2010“ (Page 9)

- Link activation for homepage and Email adress
- Company logo (JPG/GIF-200x100 pixels)
- 5 product presentations (1 image per group JPG/GIF/max. 700KB + 150 characters each in German and English)
- Matchmaking activation
- 1 company presentation of up to 4,000 characters (German/English)
- 1 Image film (up to 30 seconds/SWF/max. 10 MB)
- 1 product image (JPG/GIF/max. 700 KB) with the possibility of labelling it a product innovation/new product.

No reduction in price can be granted if only some of these opportunities are taken up on.

The organiser is entitled to state the owner of the exhibitor's company in the alphabetical list of exhibitors in the official catalogue if the proprietor of the company is the main shareholder and this is a legal body not based in the Federal Republic of Germany.

No compensation will be awarded for any incorrect, incomplete or lack of entry unless this has been deliberate or due to gross negligence. The client is responsible for the content of the entries and any damage resulting from them. The client undertakes to indemnify the organiser from any claims by third parties.

23. Advertising, press, photographing

Advertising outside of the exhibition stands – especially on walls, in corridors between floors and in stairwells and the passages of the exhibition halls – must be paid for and is only permissible and coordinated with Messe Husum or an advertising company acting on their behalf.

Advertising for third parties and advertising that compares goods with those made by another manufacturer is not permitted. The organiser is entitled to forbid the issue or display of advertising that could give cause for complaint and to secure such stock for the duration of the exhibition.

The organiser is to be notified of the holding of press events and receptions in good time. Journalists can obtain approval to work at the exhibition by getting accredited in the press centre.

Photographing and filming within the exhibition areas is permitted as a matter of course. Goods being exhibited and the exhibition stands themselves may only be photographed or filmed with the permission of the exhibitor in question.

24. Early dismantling

The exhibitor is obliged to occupy the stand with the registered goods and keep it staffed for the duration of the fair. **Dismantling the stand before the official dismantling hours on the last day of the exhibition is not permitted. Non-compliance will be punished with a penalty of 10% of the gross rental sum.**

25. Waste disposal

Because of the statutory regulations, the exhibitor is obliged to sort his waste for recycling during the setting up and dismantling phases and throughout the exhibition, and to ensure proper disposal. This also applies to all service providers employed or commissioned by the exhibitor. Or the exhibitor can commission the organiser to dispose of his waste for a fee.

For general waste disposal Messe Husum charges a fixed fee of €2.50/m² stand area, which is not included in the stand area rental as dealt with in Section 10.

26. Liability / insurance

The organiser is not responsible for looking after exhibition goods or stand installations and excludes all liability for damage and loss unless this is due to deliberate action or gross negligence on the part of the organiser. Nor is the exclusion of liability in any way limited through security measures taken by the organiser.

23. Werbung, Presse, Fotografieren

Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Etagegängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen der Messehallen – ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit der Messe Husum bzw. den von ihr beauftragten Werbefirmen zulässig.

Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren. Journalisten wird die Arbeitsgenehmigung auf der Messe Husum durch die Akkreditierung im Pressezentrum erteilt.

Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich gestattet. Ausstellungsgüter und Messestände dürfen jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers aufgenommen werden.

24. Vorzeitiger Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit Personal zu besetzen. **Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauphase am letzten Messetag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Brutto-Mietpreises zu zahlen.**

25. Abfallbeseitigung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, während der Auf-/Abbauphase und der Messelaufzeit, Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und für die sachgerechte Beseitigung, auch durch aller durch ihn beauftragten Dienstleister, selbst Sorge zu tragen oder den Veranstalter mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen.

Für die generelle Müllentsorgung erhebt die Messe Husum eine Pauschalgebühr in Höhe von € 2,50/m² Standfläche, die nicht in der Standflächenmiete nach Ziffer 10 enthalten ist.

26. Haftung / Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messesgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus, sofern auf Seiten des Veranstalters weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Haftungsausschluss erfährt im übrigen auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Der Veranstalter einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Veranstalters ist in diesen Fällen der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt; dies gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ebenfalls ausgeschlossen.

Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Strassen, Wegen, Einfahrten Toren, Wänden und Fussböden des Messegeländes.

Im Übrigen gilt Punkt 19 der FAMA-Bedingungen.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messe Husum unverzüglich angezeigt werden.

The organiser and his legal representatives and accomplices are liable in the event of deliberate action and gross negligence. The organiser's liability in such cases is limited to the sum of any foreseeable damage that might be expected to occur; this does not apply in the event of any injury to life, limb and health.

Liability for minor negligence is also excluded, except for in cases of injury to life, limb and health.

The organiser accepts no liability for damage caused by third parties or force majeure.

The exhibitor is liable for all damage to persons and objects culpably caused by himself, his legal representatives or accomplices. The liability also especially encompasses damage to roads, paths, entrance gates, walls and floors of the exhibition site.

Otherwise Section 19 of the FAMA Terms and Conditions shall apply.

Any damage occurring must immediately be reported to the police, the insurance company and Messe Husum.

The exhibitors are urgently advised to insure their exhibits, and all objects brought into the fair by them as well as take out liability insurance against fire, theft, explosion, natural occurrences and mains water damage at their own expense. If required an offer for insurance can be recovered at Messe Husum.

27. Intellectual property rights

The protection of inventions, patterns and trademarks at trade fairs is orientated on the legal regulations of the Federal Republic of Germany. There are no special exhibition arrangements. Patent applications should be submitted to the patent office before the start of the exhibition.

28. Value Added Tax, final clauses

*All prices are subject to the statutory rate of VAT.

Bringing animals into the exhibition areas is not permitted.

Any and all claims made by the exhibitor against the organiser must be made in writing. Any claims not made within 2 weeks of the end of the exhibition are forfeited.

Any agreements that deviate from these terms and conditions or from any supplementary terms and conditions must be in writing. This also applies to the renouncement of the requirement for everything to be in writing.

Only German law in association with these special terms and conditions and the "General Terms and Conditions for Exhibitions of the FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V." (FAMA Terms and Conditions) is applicable. In the event of any contradictions, these terms shall take priority over the "FAMA Terms and Conditions".

If any of the clauses of these terms and conditions should prove to be invalid as a whole or in part, this shall not affect the validity of the rest of the terms and conditions. A regulation will be sought to replace the invalid regulation that comes closest to the original intention of the parties had they been aware of this invalidity. The same shall apply to any loopholes discovered in the regulations.

Place of fulfilment and legal venue between proper merchants is Husum. The organiser however reserves the right to make his claims before the court of the place where the exhibitor has his legal headquarters.

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände, alle von ihnen eingebrachten Sachen und ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Diebstahl, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Bei Bedarf kann ein entsprechendes Versicherungsangebot bei der Messe Husum eingeholt werden.

27. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden.

28. Umsatzsteuer, Schlussbestimmungen

*Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist nicht gestattet.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Es sind ausschließlich deutsches Recht in Verbindung mit diesen Besonderen Teilnahmebedingungen sind die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V.“ (FAMA-Bedingungen) gültig. Bei voneinander abweichenden Regelungen gehen die Regelungen dieser Bedingungen den „FAMA-Bedingungen“ vor.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit gewusst hätten. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Erfüllungsort und Gerichtsstand zwischen Kaufleuten ist Husum. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wennes für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
- b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.
- c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Wird für den AUMA, Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. ein Verwaltungsbeitrag je qm Ausstellungsfläche erhoben, so ist dieser auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Vereinbarung erfolgt (in Übereinstimmung mit der Satzung des AUMA e.V.) im Namen und für Rechnung des AUMA e. V..

10. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50% innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

b) Zahlungsverzug
Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem Basiszins der EZB festgelegten Diskontsatz. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nachverwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

19. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausstattung sowie Folgeschäden.

So weit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben.

Übernachtung im Gelände ist verboten.

23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

24. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

07/2003